

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 09.10.2023 zur Genehmigung der Verschiebung von Beginn und Ende der Verbotszeiträume gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 der Düngverordnung (DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), zur Aufbringung von Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an **Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland** nach § 6 Abs. 10 DüV auf dem Gebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises, Aktenzeichen: 8222.00.

I. Befreiungsregelungen

Der Verbotszeitraum gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 der DüV, wonach Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (über 1,5 % in der Trockenmasse) auf Grünland und Dauergrünland in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januars nicht ausgebracht werden dürfen, wird auf den Zeitraum vom

15. November 2023 bis 14. Februar 2024

verschoben. Diese Verschiebung wird gemäß § 6 Abs. 10 DüV ausdrücklich **nur für Grünland- und Dauergrünlandflächen** genehmigt.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt **im gesamten** Schwarzwald-Baar-Kreis. Sie gilt jedoch nicht für Problem- und Sanierungsgebiete von Wasserschutzgebieten sowie von Nitratgebieten nach Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen (VODüVGebiete). Diese Gebiete sind von der Allgemeinverfügung ausdrücklich ausgenommen.

Die Sperrzeitverschiebung gilt nicht für Festmiste von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte. Diese dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht ausgebracht werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von Ziffer I wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV. Nebenbestimmungen

- Eine mögliche Gabe nach dem letzten Schnitt bzw. der letzten Beweidung ist nur dann möglich, wenn dadurch im Kalenderjahr die mit der Düngebedarfsermittlung ermittelte Gesamt-Stickstoffdüngemenge nicht überschritten wird.
- Die mögliche Aufbringungsmenge ist auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha zu begrenzen.
- Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei dem ermittelten N-Düngebedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.

Es sind besondere Maßnahmen zum Gewässerschutz einzuhalten.

- Auf Hangflächen ab 10 % Neigung zur Böschungsoberkante eines Gewässers sind mindestens 10 m Abstand einzuhalten, auf ebeneren Flächen gilt ein Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante von Gewässern.
- Es darf keine Ausbringung auf überschwemmungsgefährdeten oder drainierten Flächen erfolgen.
- Eine Ausbringung auf erosionsgefährdeten Standorten sowie auf Anmoor- und Moorböden ist nicht zulässig.
- Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- Die Genehmigung erlischt mit dem Ende des jährlichen Verbotszeitraumes.

Allgemein:

- Unbeschadet der Verschiebung des Verbotszeitraumes sind **alle weiteren Vorgaben der DüV und innerhalb von Wasserschutzgebieten auch die zusätzlichen Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung) in der jeweiligen Fassung zu beachten.**
- Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass auf Grünland und Dauergrünland in der Zeit vom 01. September bis zum Beginn des Verbotszeitraumes nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je ha aufgebracht werden dürfen (§ 6 Abs. 11 DüV).
- Zudem wird auf das Verbot der Aufbringung, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist (§ 5 Abs. 1 DüV) und die Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer hingewiesen.

- Ebenso wird darauf hingewiesen, dass in Problem- und Sanierungsgebieten von Wasserschutzgebieten weiterhin die Sperrfrist gemäß Anlage 3 zur SchALVO für Dauergrünland und überwinterndes Feldfutter vom 01. November bis 31. Januar gilt.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann am Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis beim Landwirtschaftsamt, Humboldtstraße 11, 78166 Donaueschingen, im Sekretariat eingesehen werden.

Begründung

Ziffer I und II dieser Verfügung ergeht auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Satz 1 DüV in Verbindung mit § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 DüV. Demnach kann die nach Landesrecht zuständige Behörde genehmigen, dass der Beginn und das Ende des Verbotszeitraums nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 DüV um bis zu vier Wochen verschoben werden. Nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 DüV ist es untersagt, Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff u.a. auf Grünland und Dauergrünland in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Januar aufzubringen. Im Schwarzwald-Baar-Kreis ist die zuständige Landesbehörde gemäß § 29 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als untere Landwirtschaftsbehörde.

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat in Ausübung seines Ermessens aufgrund folgender Erwägungen entschieden, dass Beginn und Ende des nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 DüV bestehenden Verbotszeitraums für Grünland und Dauergrünland in den unter Ziffer II genannten räumlichen Geltungsbereich um zwei Wochen verschoben wird:

In dem unter II dargestellten Geltungsbereich ist die Wahrscheinlichkeit, dass bis Mitte November wenige Niederschläge fallen und Temperaturen über 4 °C herrschen, sehr hoch. Dagegen sind in den Monaten Januar und Februar niedrigere Temperaturen, in der Regel unter 0 °C, verbunden mit einer geschlossenen Schneedecke sehr häufig zu beobachten. Falls in dieser Zeit die Temperaturen über 0 °C liegen, sind die Böden nach einer Schneeschmelze oder auf Grund der bis dahin gefallenen Niederschläge (bei fehlender Verdunstung) wassergesättigt. Die Befahrbarkeit der Flächen ist dadurch erheblich beeinträchtigt.

Grünland- und Dauergrünlandflächen im Schwarzwald-Baar-Kreis sind im Herbst bis Mitte November in der Regel gut befahrbar, die ausgebrachten Düngemittel werden nicht abgeschwemmt und die Pflanzen ergrünen im Frühjahr früher und schneller. Zudem ist bis Mitte November von einer ausreichenden Stickstoffausnutzung auszugehen, so dass durch die angeordnete Verschiebung des Verbotszeitraumes um zwei Wochen keine nachteiligen Auswirkungen der Vorgaben und Zielsetzungen der Düngeverordnung zu erwarten sind.

Im Frühjahr ist hingegen zu erwarten, dass die Flächen, insbesondere steile Flächen, nicht gefahrlos befahren werden können. Aus Bodenschutzgründen und zur Erhaltung einer intakten Grasnarbe sollte ein Befahren der Flächen unterbleiben. Die ausgebrachten Nährstoffe gelangen zu dieser Zeit oft nicht in den Boden, so dass bei hohen Niederschlagsmengen eine oberflächige Abschwemmung zu befürchten ist. Bei den noch bis Mitte Februar regelmäßig herrschenden geringen Temperaturen ist zudem ein nur geringes Pflanzenwachstum und damit ein sehr geringer oder kein Nährstoffbedarf zu erwarten.

Daher werden Beginn und Ende der Verbotszeiträume auf Grünland- und Dauergrünlandflächen im Schwarzwald-Baar-Kreis gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 DüV auf den unter I. der Allgemeinverfügung genannten Zeitraum verschoben.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Insbesondere zur Vermeidung des Abschwemmens von Nährstoffen von überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden und deren Eintrag in Oberflächengewässer ist die Verschiebung von Beginn und Ende des Verbotszeitraums auf Grünland- und Dauergrünlandflächen im Schwarzwald-Baar-Kreis in dem unter I. genannten Zeitraum auch bei Einlegung eines Rechtsmittels sicherzustellen. Ohne die Einhaltung der verschobenen Sperrfrist bestünde andernfalls die Gefahr von Folgeschäden für Wasser und Böden. Dies gilt umso mehr, als eine Verschiebung von Beginn und Ende des Verbotszeitraums eine längere Nutzung des Herbstaufwuchses ermöglicht, wodurch wiederum der Gefahr von Narbenschäden auf Weideflächen durch Schneeschimmel und Mäusefraß entgegengewirkt wird.

Sowohl angesichts des nahenden Beginns der gesetzlichen Sperrfrist zur Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger am 1. November, als auch im Hinblick auf die Planungssicherheit betroffener Landwirte für das laufende Anbau- und Erntejahr, ist die Verschiebung des Verbotszeitraums zur Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf den unter I. der Allgemeinverfügung genannten Zeitraum geboten.

Da es insoweit im Interesse der Allgemeinheit liegt, zum Schutz von Böden und Gewässern den Düngszeitraum unter Berücksichtigung der regionalen klimatischen Gegebenheiten im Herbst auszuweiten und damit die Sperrfrist für das Ausbringen von Wirtschaftsdünger um zwei Wochen nach hinten zu verschieben, muss vorliegend auch das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Klage gegen diese Verfügung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der angeordneten Sperrfrist zurücktreten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, erhoben werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

Donaueschingen, 09.10.2023



Dr. S. Lanninger
Dezernentin ländlicher Raum